

**Distanzierung von den Honorar- & Kalkulations-Richtlinien,
herausgegeben von den Erben nach Friedrich Eisenmenger**

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und der Bundeskartellanwalt (BKA) forderten von Design Austria mit Schreiben vom 4. und 15.10.2007 den Widerruf der – von den Erben nach Friedrich Eisenmenger im Jahr 2007 herausgegebenen – Honorar- & Kalkulations-Richtlinien. Begründet wurde dieses Verlangen im Wesentlichen damit, dass wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der kartellrechtlichen Vereinbarkeit der Honorar- & Kalkulations-Richtlinien bestünden. Design Austria seien die Honorar- & Kalkulations-Richtlinien insbesondere deshalb zurechenbar, weil sie von Design Austria redigiert worden seien, auf deren Homepage beworben und (über deren Servicegesellschaft) vertrieben würden. Eine Vorsprache des Geschäftsführers von Design Austria, Mag. Filek, in Begleitung von Rechtsanwalt Dr. Ettl beim Bundeskartellanwalt in Anwesenheit von Frau Dr. Trampert-Paparella von der Bundeswettbewerbsbehörde am 12.11.2007 machte deutlich, dass eine Distanzierung Design Austrias von den Honorar- & Kalkulations-Richtlinien für notwendig erachtet wird.

Angesichts der angedrohten Einleitung eines (kartellrechtlichen) Geldbussenverfahrens, in dem Geldbussen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Gesamtumsatzes aller am Markt tätigen Mitglieder von Design Austria verhängt werden können,

**distanziert sich Design Austria
durch mehrstimmigen Beschluss des Vorstands vom 14.12.2007
von den Honorar- & Kalkulations-Richtlinien,
herausgegeben von den Erben nach Friedrich Eisenmenger,**

sodass sie keine Anwendung finden. Mit dem Auftraggeber ist das Honorar einzelvertraglich zu vereinbaren. Bei Fehlen einer Vereinbarung schuldet der Auftraggeber gemäss §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung. Design Austria arbeitet derzeit an der Änderung der Statuten und der Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB), damit darin auf nicht mehr anwendbare Honorar-Richtlinien nicht Bezug genommen wird.

BWB und BKA machen darauf aufmerksam, dass – selbst durch die vorliegende Distanzierung – die Anwendung der Honorar- & Kalkulations-Richtlinien einen Kartellverstoss darstellen kann, wenn Koordinierungsvorgänge durch die betroffenen Unternehmen, und sei es auch nur über Dritte, hinzutreten.

Alexander Szadeczky-Kardoss
Präsident

Mag. Severin Filek
Geschäftsführer